

Anordnung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
erlassen am 19. November 2025
betreffend EP 3 212 356 B1

LEITSÄTZE:

1. Für den Umfang der Herausgabe des Gutachtens/schriftlichen Berichts an die Antragstellerin ist zunächst zu fragen, ob die Informationen oder Beweismittel Geschäftsgeheimnisse darstellen oder personenbezogenen Daten Dritter beinhalten oder sonstige vertrauliche Informationen darstellen oder beinhalten (Art 58 EPGÜ).
2. Sofern dies der Fall ist, sind diese Informationen/Beweismittel zu schwärzen, wenn sie für die Frage der Verletzung bzw. etwaiger Benutzungshandlungen irrelevant sind.
3. Betreffen geheime oder vertrauliche Informationen die Verletzungsfrage und/oder den Umfang von Benutzungshandlungen, ist im Einzelfall zu entscheiden, ob sie der Antragstellerin zur Kenntnis gegeben werden, aber die Antragstellerin gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet wird, oder die Kenntnis bei der Antragstellerin auf einen bestimmten Personenkreis zu beschränken ist.

SCHLAGWÖRTER:

Beweissicherung; Gutachten Herausgabe, Geheimhaltungsinteressen

ANTRAGSTELLERIN:

Bekaert Binjiang Steel Cord Co. & Ltd., gesetzlich vertreten durch den zustellungsbevollmächtigten CEP Yu Zhiao, No. 358, East Binjiang Road, Jiangyin City, Volksrepublik China

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Matthias Hülsewig, Preu Bohligh & Partner
Rechtsanwälte mbB, Couvenstraße 4, 40211 Düsseldorf,
Deutschland

elektronische Zustelladresse: mhu@preubohlig.de

mitwirkend: Patentanwalt Wasilis Koukounis, Michalski Hüttermann &
Partner Patentanwälte mbB, Kaistraße 16A, 40221 Düsseldorf,
Deutschland

ANTRAGSGEGNERINNEN:

1. **Siltronic AG**, gesetzlich vertreten durch den Vorstand Klaus Buchwald, Dr. Michael Heckmeier und Claudia Schmitt, Einsteinstraße 172, 81677 München, Deutschland

vertreten durch: Rechtsanwalt Stratmann, Patentanwalt Dr. Vocke, Hoffmann
Eitle Patent- und Rechtsanwälte, Arabellastraße 30, 81925
München, Deutschland

elektronische Zustelladresse: hstratmann@hoffmanneitle.com

2. **Hinterberger GmbH & Co.KG**, vertreten durch die Hinterberger Verwaltungs-GmbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Bernhard Hinterberger und Herbert Hinterberger, Daimlerstr. 2, 84503 Altötting, Deutschland

STREITPATENT:

EUROPÄISCHES PATENT NR. 3 212 356 B1

Spruchkörper/Kammer:

Spruchkörper der Lokalkammer Düsseldorf

MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Anordnung wurde durch die Richterin Dr. Thom als Berichterstatterin erlassen.

VERFAHRENSPRACHE: Deutsch

GEGENSTAND: Art. 58, 60 EPGÜ, R. 262A Verfo – Herausgabe des Gutachtens und Schutz vertraulicher Informationen

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS:

1. Die Antragstellerin ist alleinige Inhaberin des Europäischen Patents 3 212 356 B1 (Anlage PBP 4; nachfolgend Antragspatent), das am 23. September 2015 unter Inanspruchnahme der Priorität des PCT-Dokuments CN2014/089963 vom 31. Oktober 2014 angemeldet wurde. Die Veröffentlichung der Erteilung des Antragspatents erfolgte am 30. Januar 2019. Der zunächst erklärte Opt-Out wurde widerrufen und der Widerruf am 5. September 2024 in das CMS des Einheitlichen Patentgerichts eingetragen. Das Antragspatent steht in Deutschland, Österreich und Italien in Kraft. Es hat bislang noch kein Rechtsbestandsverfahren durchlaufen, wobei ein solches derzeit auch nicht anhängig ist.
2. Die Antragsgegnerin zu 1. produziert und vertreibt Siliziumwafer für die Halbleiterindustrie. Sie bezieht die für die Herstellung erforderlichen Sägedrähte von der Antragstellerin und von der Sunnywell-Unternehmensgruppe mit Sitz in China (nachfolgend: Sunnywell).
3. Die Antragsgegnerin zu 2. ist ein Logistikunternehmen, das auch Lagerräume vorhält. Zu den genutzten Räumlichkeiten der Antragsgegnerin zu 2. gehört ein Außenlager in Altötting. Die Antragsgegnerin zu 1. nutzt die Lagerdienste der Antragsgegnerin zu 2. für die Bevorratung der von ihr verwendeten Sägedrähte.
4. Am 19. September 2024 hat die Antragstellerin im Vorfeld einer Hauptsacheklage einen Antrag auf Anordnung einer Inspektion von Räumlichkeiten der Antragsgegnerinnen und auf Anordnung zur Beweissicherung gestellt.
5. Die Lokalkammer Düsseldorf hat daraufhin mit einer Verfahrensordnung vom 18. Oktober 2024 eine Inspektion und Beweissicherung angeordnet. Die Anordnung enthielt unter anderem folgende Maßgaben zum Schutz vertraulicher Informationen:

„III.
[...]

Dem Sachverständigen und seiner Assistentin wird im Interesse der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen der Antragsgegnerin, die bei der Besichtigung und/oder Begutachtung zutage treten könnten, aufgegeben, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Sofern der Sachverständige sich für die Vermessung im Rahmen der Erstellung seines Gutachtens eines externen Prüflabors betätigt, hat er entsprechende Maßnahmen zu treffen, um seiner Verschwiegenheitspflicht Rechnung zu tragen.

IV.
[...]

Rechtsanwalt Dr. Matthias Hülsewig, Rechtsanwalt Dr. Christian Kau, Rechtsanwalt Dr. Axel Oldekop, Rechtsanwältin Milena Schwerdtfeger und Patentanwalt Wasilis Koukounis sind verpflichtet, Tatsachen, die ihnen im Rahmen der Ausführung der gesamten Anordnung zur Kenntnis gelangen und den Geschäftsbetrieb der Antragsgegnerinnen betreffen, auch gegenüber der Antragstellerin und ihren Mitarbeitern geheim zu halten.

[...]

VII.

Die Antragsgegnerinnen sollen aufgefordert werden, sich nach Vorlage des Sachverständigen-gutachtens durch die mit der Durchführung dieser Anordnung beauftragten Sachverständigen zu ihren etwaigen Geheimhaltungsinteressen zu äußern. Die oben genannten Vertreter der Antragstellerin, die bei der Beweissicherung und bei der Besichtigung der Räumlichkeiten der Antragsgegnerinnen anwesend sein durften, sind zu hören. Erst danach entscheidet das Gericht, ob und inwieweit das Gutachten und die unter Ziffer I 2.c) genannten Kopien und/oder Ausdrucke der Dokumente, Unterlagen, Medien und Daten der Antragstellerin persönlich zur Kenntnis gebracht werden und ob die Schweigepflicht für die Vertreter der Antragstellerin aufgehoben wird.

6. Die Inspektion und Beweissicherung fand am 11. November 2024 statt. Mit Schriftsatz vom 10. Dezember 2024 hat die Antragsgegnerin zu 1. einen Antrag auf Prüfung dieser Anordnung gestellt, der von der Lokalkammer mit Anordnung vom 16. April 2024 abschlägig beschieden worden ist.
7. Der Sachverständige hat sein Gutachten vom 11. Februar 2025 zur Akte gereicht.

Anträge der Parteien:

8. Die Antragsgegnerin zu 1. beantragt,
 1. die Verwertung der folgenden im Gutachten des technischen Sachverständigen Dr. Ing. Johannes Michael Zeiner vom 11. Februar und den dazugehörigen Anlagen enthaltenen Informationen und Beweismittel für unzulässig zu erklären
 - 1.1 sämtliche Informationen, die sich auf die Ansprüche 2 bis 19 des EP 3 212 356 B1 beziehen;
 - 1.2 sämtliche Preise, die für die Sägedrähte gefordert oder gezahlt worden sind;
 - 1.3 die Menge der geordneten oder gelieferten Sägedrähte;
 - 1.4 Angaben zur Wickelsteigung des Sägedrahts an der Längsachse, angegeben als "Pitch: xx mm";
 - 1.5 Angaben zur Metallbeschichtung des Sägedrahts;
 - hilfsweise,
 2. den Zugang der in Ziffer 1. genannten Informationen und Beweise auf folgende Personen zu beschränken:
 - 2.1 zwei Vertreter der Antragstellerin, die dem folgenden Personenkreis angehören:
 - Rechtsanwalt Dr. Matthias Hülsewig, Preu Bohligh & Partner Rechtsanwälte mbB, Couvenstraße 4, 40211 Düsseldorf,
 - Rechtsanwalt Dr. Christian Kau, Preu Bohlig & Partner Rechtsanwälte mbB, Couvenstraße 4, 40211 Düsseldorf,
 - Rechtsanwalt Dr. Axel Oldekop, Preu Bohligh & Partner Rechtsanwälte

mbB, Leopoldstraße 11a, 80802 München,

- Rechtsanwältin Milena Schwerdtferger, Preu Bohlig & Partner Rechtsanwälte mbB, Leopoldstraße 11a, 80802 München,
- Patentanwalt Wasilis Koukounis, Kaistraße 16A, 40221 Düsseldorf

und

- 2.2 ein Vertretungsorgan, Angestellter oder sonstiger Mitarbeiter der Antragstellerin.

9. Die Antragstellerin beantragt,

die Anträge der Antragsgegnerin zu 1) im Schriftsatz vom 14. März 2025 vollumfänglich zurückzuweisen und die Vertreter der Antragstellerin zu ermächtigen, das Gutachten des Sachverständigen Dr. Ing. Johannes Michael Zeiner vom 11. Februar 2025 nebst sämtlichen Anlagen und den darin enthaltenen Informationen und Beweismitteln der Antragstellerin vollumfänglich zur Kenntnis zu bringen und herausgeben zu dürfen.

Tatsächliche und rechtliche Streitpunkte:

10. Die Antragsgegnerin zu 1) trägt im Wesentlichen vor, die Lokalkammer habe keine Inspektions- und Besichtigung im Hinblick auf die Unteransprüche 2 bis 19 angeordnet, so dass der Sachverständige über seinen Gutachtenauftrag eigenmächtig hinausgegangen sei. Die Verwendung dieser Aussagen seien unzulässig und dürften der Antragstellerin daher nicht zugänglich gemacht werden.
11. Ferner handele es sich bei den Preisen, die der Lieferant von der Antragsgegnerin zu 1) fordert und bzw. welche die Antragsgegnerin zu 1) für diese Sägedrähte zahlt, um kaufmännische Geheimnisse der Antragsgegnerin zu 1). Die Produkte würden nicht über Zwischenhändler oder Handelsplattformen gehandelt. Die Preise werden in einem Softwaresystem abgelegt, das Unternehmen bei der Rationalisierung ihrer zentralen Geschäftsprozesse unterschützt und eine zentrale Datenquelle bietet. Zugang zu diesem System sei nur über einen geschützten Transaktionscode möglich, den nur ein kleiner Personenkreis erhalte. Hinzu komme, dass die Offenlegung der Preise für die Frage der Verletzung irrelevant sei. Die Preise bezögen sich auf einen längeren Zeitraum, nicht nur auf eine konkrete Lieferung. Für die Beurteilung, ob die besichtigte Sache das Streitpatent verletze, sei die Antragstellerin nicht auf die Kenntnis der Preise angewiesen. Die Antragsgegnerin zu 2) sei der Logistikdienstleister der Antragsgegnerin zu 1), deren Zugriffsmöglichkeiten auf das besagte Softwaresystem stark eingeschränkt sei. Zudem hätten die beiden Antragsgegnerinnen diesbezügliche eine Geheimhaltungsvereinbarung getroffen und die Mitarbeiter der Antragsgegnerin zu 2) sind arbeitsvertraglich zur Geheimhaltung verpflichtet.
12. Die Abnahmemenge beeinflusse den Preis. Deren Kenntnis könnte die Antragstellerin als Wettbewerberin unmittelbar in zukünftigen Verkaufsverhandlungen mit der Antragsgegnerin zu 1) zu deren Nachteil einsetzen.
13. Die Materialzusammensetzung, insbesondere die Messingbeschichtung der Sägedrähte,

habe die Antragsgegnerin zu 1) als optimierten Parameter speziell entwickelt.

14. Ferner sei die Wickelsteigung (Pitch) geheim. Sie habe direkten Einfluss auf Sägeleistung und Haltbarkeit des Sägedrahts.
15. Schließlich sei auch die in den Rechnungen angegebene Bankverbindung des Lieferanten zu schwärzen, da sie weder für die Beurteilung der Verletzung noch der Lieferkette notwendig sei.
16. Die Antragstellerin trägt vor, die Unteransprüche schränken die Ausgestaltung der technischen Lehre des Hauptanspruchs nur ein, so dass kein Grund ersichtlich sei, diese Feststellungen einer Geheimhaltungsanordnung zu unterziehen.
17. Die Drähte seien auf dem freien Markt erhältlich, so dass der Aufbau der Drähte kein Geschäftsgeheimnis der Antragsgegnerin zu 1) darstellen könne. Dies gelte auch für die Messingbeschichtung, die zudem Standard und üblich sei. Diese sei zudem auch aus öffentlich zugänglichen Bildern bekannt.
18. Die Frage, ob Geschäftsgeheimnisse entgegenstehen können, seien im Zeitpunkt der Herausgabe des Gutachtens zu beurteilen.
19. Selektive Mengenangaben stellten einen nicht-aussagekräftigen Ausschnitt nur über den konkret auf Lager befindlichen Teil der Sägedrähte dar. Solche ausschnittsweise bekanntgegebenen Informationen führten zu keinem Nachteil der Antragsgegnerin zu 1) im Wettbewerb, da keine Rückschlüsse auf ein Bestellvolumen gezogen werden könne.
20. Das Gleiche gelte für die Preise, die sich nur auf eine selektive Auswahl von Drähten bzw. Drahtspulen bezögen. Sie würden kein Gesamtbild der Preise ergeben. Außerdem seien die Preise vorbehaltloser Bestandteil der Auskunftserteilung im Rahmen des Art. 67 Abs. 1 Ziff. b) EPGÜ.
21. Die Wickelsteigung sei im Markt bekannt und auch durch äußeres Betrachten wahrnehmbar.
22. Für eine Beschränkung auf bestimmte Personen bei der Antragstellerin sei kein Grund ersichtlich.

RECHTLICHE WÜRDIGUNG

23. Nachdem die von der Inspektion und Beweissicherung betroffene Antragsgegnerin zu 1) hinsichtlich der in dem durch den Sachverständigen bereitgestellten Gutachten enthaltenen Informationen Geheimhaltungsinteressen geltend gemacht hat, ist der Antragstellerin sowie ihren Verfahrensbevollmächtigten das Gutachten nur in teilweise in geschwärzter Fassung offenzulegen (vgl. UPC_CoA_177/2024, APL_20002/2024, Anordnung v. 23.07.2024, Leitsätze 1 und 2 – Progress Maschinen und Automation v AWM). Darüber hinaus bleiben die Antragstellerin und die Verfahrensbevollmächtigten Dritten gegenüber (mit Ausnahme der potentiellen Beklagten im Hauptsacheverfahren) bezüglich bestimmter offengelegter Teile des Gutachtens weiterhin zur Verschwiegenheit verpflichtet.

I. Antrag auf Erklärung der Unzulässigkeit der Verwertung

24. Es ist zunächst festzuhalten, dass der Antrag der Auslegung bedarf, die Verwertung bestimmter Informationen und Beweismittel für unzulässig zu erklären.
25. Augenscheinlich hat sich die Antragsgegnerin hier am Wortlaut von Art. 58 EPGÜ orientiert. Der Wortlaut des Art. 58 EPGÜ ist im Lichte der jeweiligen Verfahrensart auszulegen, hier also im Rahmen eines Besichtigungs- bzw. Beweissicherungsverfahrens.
26. Art. 58 EPGÜ lautet:

„Das Gericht kann zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, personenbezogenen Daten oder sonstigen vertraulichen Informationen einer Verfahrenspartei oder eines Dritten oder zur Verhinderung eines Missbrauchs von Beweismitteln anordnen, dass die Erhebung und Verwendung von Beweisen in den vor ihm geführten Verfahren eingeschränkt oder für unzulässig erklärt werden oder der Zugang zu solchen Beweismitteln auf bestimmte Personen beschränkt wird.“

27. Die Norm dient dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen, personenbezogenen Daten oder sonstiger vertraulicher Informationen einer Partei oder eines Dritten. Die Regelung „in dem vor ihm [dem Gericht] geführten Verfahren für unzulässig erklärt werden“ (‘the Court may order that[...] in proceedings before it be [...] prohibited’) bedeutet daher im hiesigen Verfahrensstadium der Herausgabe des Gutachtens/Berichts an die Antragstellerin, dass bestimmte darin enthaltene Informationen oder Beweismittel nicht für die Antragstellerin offengelegt werden. Dies kann durch eine entsprechende Schwärzung des Gutachtens/Berichts geschehen.
28. Insofern ist zunächst zu fragen, ob die Informationen oder Beweismittel Geschäftsgeheimnisse darstellen oder personenbezogene Daten Dritter beinhalten oder sonstige vertrauliche Informationen darstellen oder beinhalten.
29. Sofern dies der Fall ist, sind diese Informationen/Beweismittel zu schwärzen, wenn sie für die Frage der Verletzung bzw. etwaiger Benutzungshandlungen i.S.v. Art. 25 EPGÜ irrelevant sind, z.B. weil sie damit in keinerlei Zusammenhang stehen. Sofern geheime oder vertrauliche Informationen die Verletzungsfrage und/oder den Umfang von Benutzungshandlungen betreffen, ist im Einzelfall zu entscheiden, ob sie der Antragstellerin zur Kenntnis gegeben werden, aber die Antragstellerin gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet wird, oder die Kenntnis bei der Antragstellerin auf einen bestimmten Personenkreis zu beschränken ist.

II. Dies bedeutet für den hier vorliegenden Fall Folgendes:

1. Sämtliche Preise, die für die Sägedrähte gefordert oder gezahlt worden sind

30. Die Antragsgegnerin zu 1) hat plausibel dargelegt, dass es sich bei den Preisen für die Sägedrähte um Informationen handelt, die ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Unbestritten werden die Produkte nicht über Zwischenhändler oder Handelsplattformen gehandelt, so dass sie für (direkte) Wettbewerber nicht bekannt sind. Die Antragsgegnerin zu 1) hält diese Informationen nur für einen eingegrenzten Personenkreis in einem durch Transaktionscodes geschützten Softwaresystem zugänglich, auf das auch die Antragsgegnerin zu 2) nur eingeschränkten Zugriff genießt. Die Antragsgegnerin zu 1) hat ferner glaubhaft gemacht, dass zwischen ihr und der Antragsgegnerin zu 2) eine Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen

wurde. Sofern die Antragstellerin darauf verweist, dass es sich lediglich um singuläre Informationen handelt, aus denen sich kein Gesamtbild auf die Preisgestaltung ableiten lassen, ist dies unerheblich. Zudem handelt es sich um Informationen, die für die Frage der Verletzung nicht von Bedeutung sind. Nach einem erfolgreichen Hauptsacheprozess mögen die Preise Inhalt von Offenlegungsmaßnahmen sein. Derzeit bedarf es aber dieser Kenntnis seitens der Antragstellerin nicht. Insofern sind die Preisinformationen in dem Gutachten/dessen Anlagen entsprechend zu schwärzen.

2. Bankverbindungen von Abnehmern

31. Selbst wenn die in den Rechnungen angegebene Bankverbindung vielleicht kein Geschäftsgeheimnis darstellen mag, handelt es sich jedenfalls um vertrauliche Informationen, über deren Herausgabe die Lieferanten im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen selbst entscheiden. Da diese Informationen unerheblich für die Verletzungsfrage und den Umfang der Benutzungshandlungen sind, ist die in den Rechnungen angegebene Bankverbindung des Lieferanten ebenfalls zu schwärzen

3. Mengenangaben der geordneten oder gelieferten Sägedrähte

32. Für die Mengenangaben gelten die gleichen Ausführungen wie zu den Preisangaben. Die Mengenangaben sind daher zu schwärzen.

4. Angaben zur Wickelsteigung des Sägedrahts an der Längsachse, angegeben als "Pitch: xx mm" sowie zur Metallbeschichtung des Sägedrahts

33. Die Angaben der Messingbeschichtung stellen keine geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen dar. Die Beschichtung ist eine Eigenschaft des Produktes, die äußerlich auf den Verpackungen der Sägedrähte bereits benannt wird. Auch der Sachverständige weist auf deren Üblichkeit hin. Insoweit bleibt auch die schriftliche Zeugenaussage (Anlage HE 4), welche die Antragsgegnerin zu 1) vorlegt hat, lediglich vage und allgemein gehalten.
34. Gleiches gilt für die Wickelsteigung. Deren Angabe ist bei den gehandelten Produkten verfügbar. Zur Wickelsteigung verhält sich die schriftliche Zeugenaussage (Anlage HE 4) erst gar nicht.
35. Hinsichtlich dieser Angaben ist das Gutachten der Antragstellerin offenzulegen.

5. Ausführungen des Sachverständigen zu Unteransprüchen

36. Die Ausführungen des Sachverständigen zu den Unteransprüchen 2 bis 19 sind ebenfalls der Antragstellerin offenzulegen.
37. Es ist fraglich, ob die Untersuchung der Unteransprüche (2-14) und der nebengeordneten Verfahrensansprüche (15-19) tatsächlich über den Umfang der Berichtspflicht des Gutachters hinausgehen. Insbesondere bei den Unteransprüchen (2-14) hat das Argument des Antragstellers einiges Gewicht, dass es sich nur um eingeschränktere Versionen des Hauptanspruchs handelt, der quasi als Minus ohne ausdrücklichen Antrag/Anordnung im Berichtsauftrag mitenthalten ist. Dies kann jedoch offenbleiben, weil die Antragsgegnerin nicht vermochte, diesbezüglich überhaupt konkrete Geheimhaltungsinteressen darzutun.
38. Die Offenlegung der Aussagen über die nebengeordneten Verfahrensansprüche begegnet auch deshalb keinen Bedenken, weil sie sich darin erschöpfen, dass eine Feststellung der

Verwirklichung der Merkmale unmöglich ist und der Gutachter deswegen keinerlei Aussage hierzu machen kann.

III. Sonstige Anordnungen

39. Die Festsetzung der Frist zur Klageerhebung beruht auf Art. 60 Abs. 8 EPGÜ i.V.m. R. 198 Abs. 1 VerfO und R. 199 Abs. 2 VerfO.
40. Gemäß R. 196 Abs. 2 VerfO i.V.m. R. 199 Abs. 2 VerfO muss eine Anordnung zur Inspektion und zur Beweissicherung, sofern das Gericht nicht anderes anordnet, den Hinweis enthalten, dass das Ergebnis dieser Maßnahmen nur im entsprechenden Verfahren in der Sache verwendet werden darf. Dem trägt Ziffer V. der vorliegenden Anordnung Rechnung.

ANORDNUNG:

- I. Der Antragsgegnerin zu 1) wird aufgegeben, dass Gutachten des Sachverständigen Dr. Ing. Johannes Michael Zeiner vom 11. Februar 2025 nebst sämtlicher Anlagen hinsichtlich
- sämtlicher Preise, die für die Sägedrähte gefordert oder gezahlt worden sind und
 - den in den Rechnungen angegebenen Bankverbindung des Lieferanten
- zu schwärzen und binnen 1 Woche nach Erlass dieser Anordnung in das CMS einzustellen.
- II. Das insoweit geschwärzte Gutachten des Sachverständigen Dr. Ing. Johannes Michael Zeiner vom 11. Februar 2025 nebst sämtlichen Anlagen wird der Antragstellerin selbst offengelegt.
- III. Die unter Ziffer IV. der Anordnung vom 18. Oktober 2024 in der Fassung vom 22. Oktober 2024 zu findende Geheimnisschutzanordnung wird im Hinblick auf die in dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Ing. Johannes Michael Zeiner vom 11. Februar 2025 einschließlich der Anlagen enthaltenen Tatsachen im Umfang der nicht geschwärzten Teile im Verhältnis zur Antragstellerin aufgehoben.
- IV. Die Antragstellerin wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen zur Inspektion und zur Beweissicherung gemäß der Anordnung vom 18. Oktober 2024 in der Fassung vom 22. Oktober 2024 aufgehoben werden oder anderweitig außer Kraft treten, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb einer Frist von höchstens 31 Kalendertagen oder 20 Arbeitstagen, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist, nachdem das Gutachten der Antragstellerin offengelegt wurde, eine Klage gegen die Antragsgegnerinnen und/oder die in Ziffer X. der Anordnung vom 18. Oktober 2024 in der Fassung vom 22. Oktober 2024 genannten Dritten erhoben hat. Dieser Zeitraum beginnt mit der Einstellung der gemäß Ziffer I. in das CMS einzustellenden Fassung des Gutachtens.
- V. Das durch den Sachverständigen gefertigte Gutachten und alle anderen Ergebnisse der Inspektion und Beweissicherung dürfen nur in einem Hauptsacheverfahren gegen

die Antragsgegnerinnen und/oder die in Ziffer X. der Anordnung vom 18. Oktober 2024 in der Fassung vom 22. Oktober 2024 genannten Dritten verwendet werden.

Düsseldorf, den 19. November 2025

NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN

Rechtlich qualifizierte Richterin Dr. Thom	
--	--